

3. Zum dritten Waffenrechtsänderungsgesetz:

Was ändert sich für die Sportschützen:

Bedürfnisregelung für Sportschützen

Der Bedürfnisnachweis für den erstmaligen Erwerb bleibt unverändert.

Der Anwärter muss seit zwölf Monaten monatlich oder 18 mal über das Jahr verteilt in seinem Sportschützenverein mit erlaubnispflichtigen Waffen geschossen haben.

Neu die Anforderungen an den Nachweis des Bedürfnisses für den fortbestehenden Besitz.

Jetzt statt „kann“ „soll“, also eine Regelüberprüfung nach fünf und nach zehn Jahren nach Ersterwerb.

In einem Referenzzeitraum von 24 Monaten vor Durchführung der Prüfung muss er mit mindestens einer eigenen erlaubnispflichtigen Schusswaffe der Kategorie Langwaffe sowie Kurzwaffe mindestens quartalsweise oder sechs mal im Jahr verteilt den Schießsport ausgeübt hat.

Nach 10 Jahren müssen Sportschützen, bei weiteren Folgeüberprüfungen zum Bedürfnisnachweis keinen Schießnachweis mehr erbringen.

Es genügt die Bescheinigung des Schießsportvereins über eine fortdauernde Vereinsmitgliedschaft.

Begrenzung auf zehn Waffen auf der Gelben Waffenbesitzkarte

Auf die Gelbe Waffenbesitzkarte wird es künftig eine Begrenzung auf zehn Waffen geben, es sei denn der Sportschütze kann einen höheren Bedarf gesondert nachweisen. Weitere Waffen kann der Sportschütze ggf. mit gesondertem Bedürfnisnachweis über die Grüne Waffenbesitzkarte erwerben. Mit Zustimmung maßgeblicher Schützensportverbände wird – natürlich mit Bestandsregelungen – eine Begrenzung der vom Sportschützen auf die gelbe Waffenbesitzkarte zu erwerbenden Schusswaffen auf zehn Stück eingeführt. Hierdurch soll dem fallweise zu beobachtenden Horten einer großen Anzahl von Waffen entgegengewirkt werden. Im Ostalbkreis sind davon nur 16 Waffenbesitzer betroffen, die auf der Gelben Waffenbesitzkarte mehr als zehn Waffen eingetragen haben und somit keine mehr erwerben können.

Persönliches Erscheinen bei der Antragsstellung bei der Waffenbehörde

Zur Prüfung der Erlaubnis bei Erstantrag oder Folgeprüfung kann die Waffenbehörde zur Sachverhaltsaufklärung in begründeten Einzelfällen künftig auch das persönliche Erscheinen des Antragstellers oder Erlaubnisinhabers verlangen. Dies insbesondere, wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit oder der persönlichen Eignung bestehen.

Begrenzung der Magazinkapazität bei Kurz- und Langwaffen

Sehr umstritten im Gesetzgebungsverfahren ist die neue Regelung bezüglich der Magazingrößen: Waffen und Magazine mit einem Fassungsvermögen von mehr als zehn Patronen für Langwaffen sowie 20 Patronen für Kurzwaffen werden als "verbotene Gegenstände" eingestuft.

Die EU-Feuerwaffenrichtlinie eröffnet die Möglichkeiten, Ausnahmen für Sportschützen bei der Nutzung größerer Magazine einzuführen. Die Koalitionsfraktionen konnten sich nicht auf eine Ausnahmeregelung verständigen. Stattdessen bittet der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, im Rahmen der Fachaufsicht über das Bundeskriminalamt darauf hinzuwirken, dass in Fällen, in denen ein Sportschütze nachweist, die betroffenen Magazine für die Vorbereitung auf oder die Teilnahme an entsprechenden Wettbewerben zu benötigen, eine Ausnahmegenehmigung nach § 40 Absatz 4 des Waffengesetzes erteilt werden kann.

IPSC

Was das vorgesehene Verbot von Magazinen für Kurzwaffen mit mehr als 20 Schuss und für Langwaffen mit mehr als zehn Schuss angeht, ist nach unserer Kenntnis der Schießsport und auch die Jagdausübung im Ostalbkreis nicht tangiert. Solch großen Magazine sind weder in der Jagd noch im Schießsport üblich.

Länderöffnungsklausel für Schießstandsachverständige

Mit dem neuen Waffengesetz werden die Landesregierungen durch Rechtsverordnungen ermächtigt, die Voraussetzungen der Anerkennung als Schießstandsachverständige sowie das Verfahren der Anerkennung zu regeln. Dafür werden die grundlegenden Regelungen über die sicherheitstechnische Prüfung von Schießstätten künftig direkt im Waffengesetz geregelt. Der neu eingeführte § 27a Waffengesetz enthält grundlegende Regelungen über die sicherheitstechnischen Anforderungen von Schießstätten und ihre Abnahme sowie die regelmäßige Prüfung. Dies war eine dringende und Jahre alte Forderung der Schießstandbetreiber.

Regelabfrage bei den Verfassungsschutzämtern

Die Koalitionsfraktionen haben sich auf eine Veränderung des § 5 Waffengesetz verständigt und die waffenrechtliche Zuverlässigkeitsprüfung in doppelter Hinsicht verschärft. Ziel war es, dass Extremisten und Reichsbürger nicht in den Besitz von Waffen kommen.

Zukünftig wird bereits die bloße Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, auch wenn diese noch nicht verboten ist, in der Regel zur Unzuverlässigkeit führen. Dadurch wird der Zugang von Extremisten zu Schusswaffen erschwert. Zum anderen werden die Waffenbehörden verpflichtet, im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung vor Erteilung einer Erlaubnis sowie bei den Folgeprüfungen bei den zuständigen Verfassungsschutzbehörden abzufragen, ob bezüglich des Antragstellers Anhaltspunkte für das Verfolgen extremistischer Bestrebungen bestehen. Werden derartige Erkenntnisse zu einem späteren Zeitpunkt erlangt, müssen die Verfassungsschutzbehörden die Waffenbehörden darüber unterrichten, so dass diese bereits erteilte Erlaubnisse aufheben können.

Bei ca. 450.000 Anfragen im Jahr wird es sich um ein automatisiertes Verfahren handeln, das für jeden Einzelnen nur einen geringen Eingriff darstellt. Allerdings könnte der Verfassungsschutz in Verdachtsfällen selbst Abfragen durchführen, was er nach unserer Kenntnis auch bereits praktiziert. Voraussetzung wäre dann aber weiter, dass alle Waffenbehörden Erstantragsteller vor Erteilung der Waffenbesitzkarte im Nationalen Waffenregister erfassen.

Sonstiges:

Wesentliche Waffenteile, Salut- und Dekowaffen

Durch Änderungen, die sich aus der EU-Richtlinie ergeben, wurde im Waffengesetz der Kreis der wesentlichen Teile von Schusswaffen erweitert. Bislang erlaubnisfreie Salutwaffen werden als erlaubnispflichtige oder verbotene Schusswaffen eingestuft. Es werden Anzeige- und Registrierungspflichten für bislang erlaubnisfreie unbrauchbar gemachte Schusswaffen eingeführt.

Kennzeichnungspflicht und Nationales Waffenregister II

Ziel der EU-Feuerwaffenrichtlinie ist die Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Schusswaffen, um das Abgleiten in die Illegalität zu erschweren. Aus diesem Grund sind in Zukunft alle wesentlichen Teile von Schusswaffen zu kennzeichnen. Bestandswaffen von Jägern, Sportschützen, Sammlern oder Brauchtumsschützen werden selbstverständlich nicht nachgekennzeichnet. Zur Verbesserung der

Rückverfolgbarkeit von Schusswaffen wird das nationale Waffenregister ertüchtigt. Das dritte Waffenrechtsänderungsgesetz enthält die Pflicht für Waffenhersteller und Händler, das Herstellen, Überlassen, den Erwerb und die Bearbeitung von Waffen durch Umbau oder Austausch eines wesentlichen Teils elektronisch anzuzeigen.

Damit ist die lückenlose Nachverfolgung einer Waffe von der Herstellung bis zur physischen Vernichtung der Waffen nachvollziehbar. Bislang mussten Waffenhersteller und Händler über all die Vorgänge ein Waffenbuch führen.

Im Gesetz wurde eine kurzzeitige Ausnahme von den elektronischen Anzeigepflichten im Bereich der Überlassung und dem Erwerb zwischen zwei Inhabern einer Erlaubnis nach

§ 21 Absatz 1 Satz 1 Waffengesetz für einen kurzen Zeitraum ermöglicht, um etwa einen Reparaturbedarf seitens eines Herstellers zu prüfen; anschließend erfolgt die Rücküberlassung und der Rückerwerb. Nimmt der Inhaber der Erlaubnis, der den kurzfristigen Besitz ausübt, Veränderungen an der Waffe vor, sind diese, wie auch die Grundgeschäfte Überlassung und Erwerb, nach den allgemeinen Bestimmungen elektronisch anzeigepflichtig. Die Regelung soll es Waffenherstellern oder -händlern jedoch ermöglichen, bei Fällen der kurzzeitigen Überlassung im gewerblichen Bereich in bewährter Weise Buch zu führen.

Für Waffenhändler und Hersteller kommt mit der Umsetzung der EU-Vorgaben zur Waffenkennzeichnung und Kennzeichnung aller wesentlichen Waffenteile und den technischen Anforderungen zur Realisierung der „gläsernen“ Waffe, also der jederzeitigen Verfolgbarkeit über die Herstellung, zum Verkauf, zur Weitergabe, zur Ausfuhr und Einfuhr und bis zur Vernichtung ein ganz erheblicher Mehraufwand zu. Die Meldungen müssen künftig elektronisch erfolgen. Dies ist jedoch eine logische Weiterentwicklung des nationalen Waffenregisters. Die Polizei kann zu jeder Tages- und Nachtzeit auf diese Daten zurückgreifen und hat somit immer die Möglichkeit festzustellen, ob eine Waffe legal ist und kann deren Wege verfolgen. Diese Sicherheitsverbesserung rechtfertigt den hohen Aufwand.

Messerverbotzonen

Waffenverbotzonen können nach § 42 Abs. 5 Waffengesetz bereits seit der zweiten Novellierung des Waffengesetzes von 2007 von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung verfügt werden. Von dieser Möglichkeit hat bisher nur Hamburg Gebrauch gemacht. Die bereits bestehende Befugnis der Länder, an bestimmten öffentlichen Orten und Einrichtungen Waffenverbotzonen einzurichten, wird erweitert. So soll die Einrichtung von Verbotzonen für Waffen, aber auch für Messer, künftig nicht nur an Kriminalitätsschwerpunkten, sondern unter anderem auch an belebten öffentlichen Orten und in Bildungseinrichtungen ermöglicht werden. In solchen Zonen soll das Mitführen von allen Messern mit einer Klingenlänge von über vier Zentimetern verboten werden, auch wenn diese

nicht unter das Waffengesetz fallen. Allerdings müssen die Rechtsverordnungen Ausnahmen von den Verboten für Fälle vorsehen, in denen für das Führen eines Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. Dies gilt dann bspw. für Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis, Anwohner, Anlieger, Anrainer-Verkehr, und Gewerbebetreibende; für Personen, die ein Messer im Zusammenhang mit Berufsausübung, Brauchtumpflege oder Sport mit sich führen. Das gilt auch für Messer, die nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördert werden.

Nutzung von Nachtzieltechnik für Jäger

Es ist im Gesetz vorgesehen, die Nutzung von Nachtsichttechnik für Jäger zu erleichtern. Inhabern eines gültigen Jagdscheins wird ermöglicht, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielfernrohre zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Dies umfasst auch die sogenannten „Dual-use-Vorsatzgeräte“, die sich nicht nur auf Zielfernrohre, sondern auch auf verschiedene andere Arten optischer Geräte aufsetzen lassen. Ziel der

Gesetzesänderung ist es, eine effizientere Bekämpfung der überwiegend nachtaktiven Schwarzwildpopulation zu ermöglichen.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass bei Nutzung dieser Technik möglicherweise noch erhebliche Gefahren bestehen können (Hinterlandgefährdung durch Querschläger, ein eingeschränktes Sehfeld, Treffpunktabweichungen). Bestehende jagdrechtliche Verbote der Nutzung von Nachtsichttechnik bleiben von der geplanten Regelung ausdrücklich unberührt.

Bei einer eventuellen jagdrechtlichen Freigabe durch die Bundesländer muss den Sicherheitsanforderungen Rechnung getragen werden, indem Mindestvorgaben hinsichtlich der Qualität der Geräte und der Qualifikation des Jägers eingerichtet wird.

Schalldämpfer

Jäger können Schalldämpfer künftig ohne vorheriges Einholung einer Erwerbsberechtigung anschaffen, sofern diese ausschließlich für Langwaffen und nur für die Jagd verwendet werden.

Übergangsregelungen/Altbesitz

Um Jäger, Sportschützen und andere Legalwaffenbesitzer nicht übermäßig zu belasten, sieht der Gesetzentwurf zahlreiche Übergangs- und Altbesitzvorschriften vor. Für vor dem Stichtag 13.6.2017 erworbene künftig verbotene Magazine kann eine Ausnahmeerlaubnis zum weiteren Besitz beantragt werden